

Hotel-Annullierungskostenversicherung

1. Generelle Bestimmungen

Die Annullierungskostenversicherung ist nur gültig, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der definitiven Buchungsbestätigung abgeschlossen wird. Zudem muss die Reisefähigkeit bei chronisch psychisch Kranken zum Zeitpunkt der Buchung attestiert werden.

2. Versicherte Personen, Dauer der Versicherung

Versichert ist der rechtmässige Inhaber/die rechtmässige Inhaberin dieses Ausweises. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Abschluss der Versicherung und endet mit dem Ablauf des Hotelaufenthaltes.

3. Versicherte Ereignisse

- A Die Versicherung gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person ihren Hotelaufenthalt nicht (rechtzeitig) antreten kann, unterbrechen bzw. vorzeitig abrechnen muss infolge eines der nachgenannten Ereignisse:
- a) schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikationen oder Tod der versicherten Person, einer mitreisenden Person, einer nicht mitreisenden Person, die dem/der Versicherten sehr nahe steht, des Stellvertreters/der Stellvertreterin am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;
 - b) schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschadens, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
 - c) Ausfall oder Verspätung infolge technischen Defektes des zu benützenden öffentlichen konzessionierten Transportmittels während der Anreise;
 - d) Streik (vorbehalten aktive Beteiligung) und Unruhen aller Art ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein Quarantäne, Epidemien oder Elementarereignisse, wenn diese die versicherte Person an der Reise hindern;
 - e) unvorhergesehener Stellenantritt oder Kündigung des Anstellungsvertrages durch den Arbeitgeber der versicherten Person innerhalb der letzten 30 Tage vor der Anreise.
- B Ist die Person, welche die Annullierung durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht kein Leistungsanspruch.
- C Leidet die versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reise bei deren Buchung in Frage gestellt erscheint, so zahlt die Versicherung die entstehenden versicherten Kosten, wenn der Hotelaufenthalt wegen schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten Ziff. 1).

4. Leistungen

Beim Eintritt eines versicherten Ereignisses gem. Ziff. 3 übernimmt die Versicherung:

- A Annullierung:
die effektiv entstandenen resp. vertraglich geschuldeten Annullierungskosten, wenn der Hotelaufenthalt nicht angetreten werden kann.
- B Verspätete Anreise:
die Mehrkosten für den verspäteten Reiseantritt bis zum Betrag von CHF 3'000.-, wenn der Hotelaufenthalt nicht zur vorgesehenen Zeit angetreten werden kann.

- C Unterbruch:
die Kosten der temporären Rückreise an den Wohnort bis CHF 3000.- (Hin- und Rückreise für maximal zwei versicherte Personen).
- D Abbruch:
die anteilmässigen Kosten des Hotelaufenthaltes bei vorzeitigem Abbruch.
- Die Leistungen für A und D sind durch den Gesamtpreis der ursprünglichen Reservierung/Hotelbuchung begrenzt, die Bearbeitungsgebühren sind mitversichert.

5. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ereignisse:

- A die im Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses oder bei Buchung des Hotelaufenthaltes bereits eingetreten sind oder erkennbar waren oder von einem Arzt anlässlich einer Untersuchung – hypothetisch – hätten diagnostiziert werden können. Vorbehalten bleibt Ziff. 3 C;
- B wenn das Leiden, welches Anlass zur Annullierung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsabschluss oder bei der Buchung des Hotelaufenthaltes bereits geplanten Operation war.
- C bei Annullierung bezüglich Ziff. 3 A a) ohne medizinische Indikation und wenn das Arzteugnis nicht zum Zeitpunkt der erstmöglichen Feststellung der Reiseunfähigkeit ausgestellt wurde;
- D wenn ein Schadenfall infolge eines psychischen Leidens
- von Personen im Angestelltenverhältnis nicht zusätzlich durch das Beibringen einer Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers während der Dauer der ärztlich attestierten Reiseunfähigkeit begründet werden kann;
 - von Personen ohne Angestelltenverhältnis nicht durch einen psychiatrischen Facharzt festgestellt und attestiert wird;
- E die eine Folge behördlicher Verfügungen oder kriegerischer Ereignisse sind;
- F die verursacht werden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen einer versicherten Person;
- G die als Folge von Trunkenheit, Drogen- oder Arzneimittelmisbrauch entstehen;
- H die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen und des Versuchs dazu entstehen;
- I die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an Wettkämpfen, Rennen, Rallyes, für die eine Lizenz benötigt wird, oder am Training dazu (mit Ausnahme des Breitensports) sowie bei gewagten Handlungen/Verwegenheit, bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt;
- J die entstehen beim Lenken eines Motorfahrzeuges ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
- K die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen.

6. Ansprüche gegenüber Dritten

Hat die versicherte Person gegenüber anderen konzessionierten Versicherern Entschädigungsansprüche, so werden die aus dieser Versicherung gedeckten Leistungen nur im Verhältnis zum Gesamtbetrag aller Leistungen vergütet.

7. Beachten im Schadenfall

- A Die versicherte Person hat alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beiträgt. Die sorgfältige Beachtung der nachgenannten Obliegenheiten im Schadenfall erleichtert eine rasche Schadenabwicklung.

- B Der Vermieter resp. der Veranstalter ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- C Der Versicherung sind unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen und die Versicherungspolice, die Buchungsbestätigung bzw. die Annullierungskostenrechnung und detailliertes Arztzeugnis bzw. eine Bescheinigung des Todesfalles oder ein anderes offizielles Attest einzureichen.
- D Bei Erkrankung oder Unfall hat die versicherte Person die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber der Versicherung zu entbinden.
- E Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall ist die Versicherung befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemäsem Verhalten vermindert hätte.
- F Die Leistungspflicht der Versicherung entfällt, wenn, insbesondere in der Schadenanzeige, vorsätzlich unwahre Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen werden, auch wenn dadurch der Versicherung kein Nachteil erwächst.

8. Weitere rechtliche Bestimmungen

- A Ansprüche aus dieser Versicherung verjähren 2 Jahre nach Eintritt des Schadenfalles.
- B Der Gerichtsstand ist Wimmis/BE.
- C Bei der Beurteilung, ob eine Reise in bzw. durch ein Land wegen Streiks, Unruhen, Krieg usw. zumutbar ist oder nicht, sind grundsätzlich die geltenden Empfehlungen des EDA (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten) massgebend.
- D OR 97ff und OR 264.